



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild SPD**
vom 09.02.2021

Lehrerinnen-/Lehrergeräte und Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Geräte für Lehrkräfte wurden und werden von Freistaat Bayern angeschafft (bitte nach Schularten getrennt angeben)? 2
- b) Trifft es zu, dass ca. 40 000 Lehrkräfte leer ausgehen (bitte nach Schularten getrennt angeben)? 2
- c) Warum erhalten die Religionslehrkräfte keine Geräte vom Freistaat Bayern? ... 2

2. a) Wie viele Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler wurden angeschafft (bitte nach Schularten getrennt angeben)? 3
- b) Zu welchen leihvertraglichen Bedingungen (Haftungsfragen, Gebühren, Leihdauer etc.) werden diese Geräte an die Schülerinnen und Schüler ausgereicht? 3
- c) Durch wen erfolgt die Bedürftigkeitsprüfung? 3

3. a) Wie werden die Lehrerinnen-/Lehrer- und Schülerinnen-/Schülergeräte einsatzbereit gemacht? 3
- b) Wer entscheidet über die Konfektionierung der Lernmittel auf den Leihgeräten? 3
- c) Gibt es Schulen, die ein Leasingmodell, das auch einen Privatgebrauch der Leihgeräte zulässt, bevorzugen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 23.03.2021

1. a) **Wie viele Geräte für Lehrkräfte wurden und werden von Freistaat Bayern angeschafft (bitte nach Schularten getrennt angeben)?**
- b) **Trifft es zu, dass ca. 40 000 Lehrkräfte leer ausgehen (bitte nach Schularten getrennt angeben)?**
- c) **Warum erhalten die Religionslehrkräfte keine Geräte vom Freistaat Bayern?**

Für die Beschaffung von Lehrerdienstgeräten stehen insgesamt Bundes- und Landesmittel in Höhe von 92,8 Mio. Euro zur Verfügung, bestehend aus 77,8 Mio. Euro Finanzhilfen des Bundes nach dem Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Leihgeräte für Lehrkräfte“) und 15 Mio. Euro aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie bei Kap 13 19 TG 95. Im Programm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ wirken Freistaat und kommunale Körperschaften zur Umsetzung zusammen: Die Schulaufwandsträger beschaffen die Lehrerdienstgeräte als Teil ihrer digitalen Bildungsinfrastruktur, während der Freistaat sie über eine freiwillige Leistung finanziell unterstützt. Bei einem Festbetrag von 1.000 Euro pro bewilligtem Gerät können aus den Fördermitteln mindestens 92 800 Lehrerdienstgeräte angeschafft werden.

Die Aufteilung der Bundes- und Landesmittel auf die Schulaufwandsträger basiert auf den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2019/2020. Hier sind rund 138 000 Lehrkräfte umfasst. Die Personenzählung erfolgt, um Doppelzählungen von an mehreren Schulen tätigen Lehrkräften auszuschließen, an der Schule des überwiegenden Einsatzes der Lehrkraft (ohne Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Religionslehrkräfte im Kirchendienst). Im Einzelnen sind das nach Schularten: Grundschulen/Mittelschulen (GS/MS) 50 102; Realschulen (RS) 16 794; Gymnasien (GYM) 29 025; Förderschulen (FöS) 12 104; Wirtschaftsschulen (WS) 1 580; Berufsschulen/Berufsfachschulen (BS/BFS) 22 427; Fachoberschulen/Berufsoberschulen (FOS/BOS) 4 795; Sonstige 1 352.

Die Schulaufwandsträger sind allerdings frei in der Aufteilung der Geräte auf ihre Schulen der unterschiedlichen Schularten, sodass allein aus der Bemessungsgrundlage für die Budgetverteilung nicht auf eine schulartbezogene Verteilung geschlossen werden kann. Die Auswertung der tatsächlichen Beschaffungen nach Schulart ist erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums am 31.12.2021 möglich. Allerdings wird bei Anschaffungen schulartübergreifender Gerätepools eine Zuordnung zu einzelnen Schularten nicht möglich sein.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel können aus dem Programm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ zusätzlich mindestens zwei Drittel der Lehrerarbeitsplätze mit einem Dienstgerät ausgestattet werden.

Das Sonderbudget allein ermöglicht dabei keine Vollausrüstung, sofern nicht eine größere Anzahl an Geräten zu günstigeren Preisen beschafft wird. Daneben können vorhandene Lehrerdienstgeräte weiterverwendet, mobile Endgeräte in Klassenzimmern personalisiert sowie andere Förderprogramme genutzt werden.

In den Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden war eines der Verhandlungsergebnisse, dass in einem ersten Schritt an staatlichen Schulen Dienstgeräte für die Arbeitsplätze der staatlichen Lehrkräfte beschafft werden sollen. Eine Beschaffung für Lehrkräfte anderer Dienstherren haben die Kommunen abgelehnt. Entsprechendes gilt für die staatlich anerkannten oder genehmigten Ersatzschulen, die aufgrund der Trägerneutralität im DigitalPakt Schule in die Förderung einbezogen sind. Es wurden jedoch keine Vorfestlegungen für die Zukunft getroffen, sondern eine einmalige Erprobung einer Beschaffung und Finanzierung von Lehrerdienstgeräten vereinbart. Für die Arbeitsplätze der Religionslehrkräfte im Kirchendienst können ohne Einschränkung der Förderfähigkeit Laptops oder Tablets (in geringer Stückzahl je Träger) über andere Förderstränge beschafft werden, z. B. das Digitalbudget oder den regulären DigitalPakt Schule nach der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR).

- 2. a) Wie viele Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler wurden angeschafft (bitte nach Schularten getrennt angeben)?**
b) Zu welchen leihvertraglichen Bedingungen (Haftungsfragen, Gebühren, Leihdauer etc.) werden diese Geräte an die Schülerinnen und Schüler ausgereicht?
c) Durch wen erfolgt die Bedürftigkeitsprüfung?

Entsprechend der Antwort zu den Fragen 1 a–c gilt auch im „Sonderbudget Leihgeräte“ für Schülerinnen und Schüler, dass Beschaffung und Verleih der Schülerleihgeräte durch die zuständigen Schulaufwandsträger erfolgen.

Damit sind die Schulaufwandsträger als Zuwendungsempfänger und Eigentümer der mobilen Endgeräte für die organisatorische und vertragliche Durchführung des Verleihs verantwortlich.

Die Schulaufwandsträger sind in der Aufteilung der Gesamtbudgets und damit der beschafften Geräte auf ihre Schulen prinzipiell frei, sodass eine endgültige Aufteilung der im „Sonderbudget Leihgeräte“ beschafften Schülerleihgeräte nach Schularten durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erst nach Maßnahmenabschluss mit Verwendungsnachweisprüfung erfolgen kann. Die durch Umfrage des StMUK ermittelte IT-Ausstattung an Schulen zeigt einen signifikanten Anstieg der zum wechselnden Einsatz (darunter als Schülerleihgeräte) vorhandenen mobilen Endgeräte in folgender schulartbezogener Aufgliederung:

Schulart	Juli 2019	Sept. 2020	aktuell
Grundschulen	10 636	29 585	51 395
Mittelschulen	8 226	19 011	26 288
Realschulen	5 894	11 073	16 906
Gymnasien	8 547	17 139	23 191
Förderschulen	2 599	6 551	10 836
Berufsschulen	6 230	10 654	14 889
Berufl. Schulen	6 767	12 603	17 681
Sonst. Schulen	148	362	3 766

Hinzu kommen aktuell 29 194 fest einer Schülerin bzw. einem Schüler zugeordnete schulische mobile Endgeräte (Kategorie erstmals 2020 erfasst).

Maßgeblich für die Verteilung der Schülerleihgeräte ist der Verwendungszweck, der den besonderen Bedarf aus Sicht der Schulen in den Mittelpunkt rückt: Zweck der Förderung ist die Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte zum Verleih an Schülerinnen und Schüler, die zu Hause über kein geeignetes digitales Endgerät verfügen. Die Endgeräte sollen ihnen während der coronabedingten Schulschließungen als Leihgeräte für das Lernen zuhause unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die bedarfsgerechte Verteilung der Endgeräte ist über den Zuwendungsempfänger bzw. in dessen Auftrag durch die Schulleitung sichergestellt, eine formelle Bedürftigkeitsprüfung erfolgt dabei nicht.

- 3. a) Wie werden die Lehrerinnen-/Lehrer- und Schülerinnen-/Schülergeräte einsatzbereit gemacht?**
b) Wer entscheidet über die Konfektionierung der Lernmittel auf den Leihgeräten?
c) Gibt es Schulen, die ein Leasingmodell, das auch einen Privatgebrauch der Leihgeräte zulässt, bevorzugen?

Im Rahmen der Verhandlungen zur Beschaffung der Lehrerdienstgeräte haben Freistaat und Kommunale Spitzenverbände vereinbart, dass die Schulaufwandsträger die Inbetriebnahme inkl. Erstinstallation der im Sonderbudget Lehrerdienstgeräte beschafften mobilen Endgeräte übernehmen. Sie entscheiden auf Basis der bereits existierenden schulischen IT-Infrastruktur auch über die Konfiguration der Geräte sowie die zur Verfügung gestellte Software.

Die Konfiguration der Geräte soll im konkret vor Ort technisch leistbaren Umfang die dienstliche Kommunikation, Verwaltungstätigkeiten und die pädagogische Gestaltung

des Unterrichts einschließlich Unterrichtsvor- und -nachbereitung nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und vorhandenen IT-Infrastruktur ermöglichen. Die Schulaufwandsträger erhalten für die bei der Beschaffung sowie der Inbetriebnahme anfallenden Aufwendungen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 250 Euro je bewilligtem Gerät.

Zugleich entscheiden die Schulaufwandsträger eigenverantwortlich über die Art der Beschaffung, wobei verschiedene Modelle wie Kauf, Mietkauf oder Leasing möglich sind. Die Förderung erfolgt unabhängig von der Wahl der Beschaffung. Dem StMUK liegen hierzu aktuell keine Daten vor. Eine private Nutzung der Dienstgeräte kann unabhängig von der gewählten Art der Beschaffung im Rahmen von schulischen Nutzungsordnungen, in denen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten geregelt werden, ermöglicht werden.